

Schutzkonzept Covid 19 für den Seeclub Interlaken

Neue Rahmenbedingungen

Zu beachten ist der <u>Bundesratsbeschluss vom 28. Oktober 2020</u>, die <u>Verordnung zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie</u> vom 9. September 2020 (Stand im Moment 24. Oktober 2020) des Kantons Bern , die Vorschriften der Gemeinde und des Quartierleists

Wir richten uns nach Swiss Rowing Newsletter 11:

Folgende fünf Grundsätze müssen im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden:

1. Nur symptomfrei ins Training

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

2. Abstand halten / Maske tragen

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind 1.50 Meter Abstand einzuhalten und auf das traditionelle Shakehands und Abklatschen ist zu verzichten.

Im Bootshaus, auf der Seeterrasse und auf den Bootsstegen gilt Maskenpflicht. Auf die Maske kann nur bei Ausfahrten im Skiff, beim Indoortraining mit übergrossem Abstand in der Bootshalle und auf dem Büneli verzichtet werden. Ausfahrten im Mannschaftboot nur mit Maske (einzige Ausnahme: Ruderer aus dem gleichen Haushalt).

3. Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

4. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 5). In welcher Form die Liste geführt wird (doodle, App, Excel, usw.) ist dem Verein freigestellt. Wir führen unser Logbuch und die Chrüzliliste beim Juniorentraining. Wer sich ohne zu Rudern im Bootshaus aufhält, trägt sich im Logbuch im Boot «BinAuchDa» mit der Ausfahrt «ContactTracing» ein.

5. Bestimmung Corona-Beauftragte/r des Vereins

Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs plant, muss eine/n Corona-Beauftrage/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserem Verein ist dies Hannes Buri. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an ihn wenden. (Tel. +41 79 251 05 17 oder hannes.buri@seecubinterlaken.ch).



6. Besondere Bestimmungen

Wegen den Abstandsvorschriften dürfen sich in den Garderoben nur drei Frauen und vier Männer aufhalten. Die Dusche darf gleichzeitig nur von zwei Personen benutzt werden.

Indoortraining in der Bootshalle maximal 4, auf dem Büneli maximal 2 Personen, Trainer tragen immer eine Maske.

Essen und Trinken nach dem Rudern tun wir im Sitzen, die Bootshausreinigung regelt der Putzplan (Desinfizieren von Rudergriffen, WC-Ringen und – Spültasten gilt immer und für alle).

Die Anschläge im Bootshaus sind zu beachten, sie gelten für alle

Interlaken, 31. Oktober 2020

Vorstand Seeclub Interlaken

Hannes Buri, Corona-Mensch